



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{4}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{2}$ S. 26 M., $\frac{1}{3}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 139.

Leipzig, Freitag den 19. Juni 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Wiesbadener Buchhändler-Verein.

Infolge der in der Jahres-Hauptversammlung am 9. Juni d. J. stattgefundenen Wahlen setzt sich der Vorstand unseres Vereins für das Vereinsjahr 1914/15 folgendermaßen zusammen:

Vorsitzender: Arthur Benn (i. Fa. Chr. Limbarth u. Jurant & Hensel's Nachf.).

Schriftführer: Carl Pfeil.

Kassierer: Paul Hellpap (i. Fa. Heinrich Heuß).

Der Vorstand des Wiesbadener Buchhändler-Vereins.

J. A.: Pfeil, Schriftführer.

Höheres Honorar bei höherer Bogenzahl der neuen Auflage?

Herr Süßerott hat im Vbl. Nr. 122 vom 29. Mai folgende Frage gestellt:

»Ich habe vor Jahren ein populär-wissenschaftliches Werk verlegt, das mit Bildern 12 Bogen Umfang hatte. Ich zahlte pro Bogen M. 50.— Honorar. Dieses Honorar war auch für die neue, umgearbeitete Auflage maßgebend. Die neue Auflage erschien, weil das Buch, um den stehenden Satz zu benutzen, vorher mit Einverständnis des Autors in einer Zeitschrift Aufnahme fand, in anderem Format. Es hat dadurch jetzt 14 Bogen Umfang statt 12 der ersten Auflage. Der tatsächliche Umfang ist derselbe. Muß ich für die zwei Bogen, die die neue Auflage mehr hat als die alte, Honorar bezahlen?«

Nähere Erkundigung hat ferner ergeben, daß der Abdruck in der Zeitschrift im Einverständnis mit dem Verfasser nicht honoriert worden ist, weil dieser Abdruck lediglich dem Interesse des Verlegers diene, um den Satz für die Buchausgabe billig zu verwenden. In dem Vertrag lautet die Honorarbestimmung für das Buch: »Der Autor erhält für jeden Druckbogen einschließlich etwaiger Illustrierung ein Honorar von 50 M., zahlbar nach dem Schluß des Druckes.«

Der an formale Beurteilung gewöhnte Jurist würde nun so sagen: Im Vertrage ist nur von Bogen ohne nähere Angabe der Ausstattung die Rede. Danach kann, wenn es sich eben nur um mittlere Bogengrößen handelt, diese Vertragsbestimmung nur so ausgelegt werden, daß die tatsächlich im Druck gebrauchte Bogenanzahl der Honorarberechnung zugrunde gelegt wird. Der Verleger hätte also die 14 Bogen der zweiten Auflage voll zu bezahlen. Denn in seiner Hand hätte es ja gelegen, sich gegen diese Eventualität rechtzeitig vorzusehen. Nun könnte der Verfasser sein buchstäblich gewährleistetes Recht verlangen. Und der Formaljurist würde sich weiter noch durch die reale und ideale Erwägung beruhigen, daß der Abdruck in der Zeitschrift im Interesse des Verlegers gelegen hat, also aus diesem Grunde auch die Billigkeit dafür spricht, daß der Verleger dasjenige, was seinen Vorteil ausmachte, nun auch gegen sich gelten lassen muß.

Dieses an sich ziemlich plausible Urteil vergißt aber folgendes:

1. Der im Interesse des Verlegers geschene Abdruck in der Zeitschrift kann zur Verbilligung des Buches beitragen, also auch im Interesse des Verfassers liegen.

2. Die neue Ausstattung kann das Buch verschönern und daher im gemeinsamen Interesse liegen.

3. Es ist im Verlagsbuchhandel üblich, unter Bogengröße, wenn sie einmal für ein Werk vorliegt, eine bestimmte Maßeinheit zu verstehen, die sich eben nur auf die betreffende Ausstattung (Buchstabenzahl auf 16 Seiten) bezieht. Daher wird bei veränderter Ausstattung das neue Format auf das alte umgerechnet, damit man auf das richtige Honorar kommt.

4. Was würde der Verfasser sagen, wenn der Verleger bei der neuen Auflage einen kleineren Druck wählte und ihm dann nur die dadurch bewirkte geringere Bogenzahl honorieren würde? Er würde das sagen, was wir im folgenden als die ausschlaggebende Erwägung mitteilen:

5. Wenn einmal ein Werk, für das ein Bogenhonorar zu zahlen ist, im Einverständnis mit dem Verfasser in einer bestimmten Ausstattung erschienen ist, dann ist »Bogen« kein unbestimmter Begriff mehr, sondern in dem Vertragsverhältnis zwischen Autor und Verleger über das bestimmte Buch bedeutet »Bogen« schlechthin die Buchstabenzahl, die auf einem Bogen der ersten Auflage steht. Es ist das bestimmte Längenmaß für die geleistete literarische Arbeit geworden. Demgemäß muß eine veränderte Ausstattung zur Umrechnung führen, mag die Bogenzahl nun größer oder kleiner sein, mag sie also bei formalistischer Auslegung für den Verfasser oder für den Verleger günstiger erscheinen. Der Begriff »Bogen« hat sich dann konsolidiert und ist — mangels anderweitiger Abmachungen — nach seinem Gehalt an Worten, nicht nach seiner typographischen Abmessung zu werten.

Meiner Überzeugung nach ist also Herr Süßerott nicht verpflichtet, höheres Honorar zu zahlen.

Berlin-Friedenau.

Dr. Alexander Elster.

Der deutsche Buchverlag auf der Bugra.

IV.

(Fortsetzung zu Nr. 136—138.)

Münchener und sonstige Verleger in der Abteilung Verlagsbuchhandel.

Wieder ein anderes, aber auch nur ihr eigentümliches Bild zeigt die Gruppe der Münchener Verleger. Was in München jahrzehntelang an bekannten volkstümlichen Erscheinungen das Licht der Welt erblickte — ich erinnere nur an die Münchener Bilderbogen und an die anderen humoristischen Verlagswerke der Firma Braun & Schneider —, das ist heute in der Öffentlichkeit vor dem Umfange der jungen literarisch-künstlerischen Produktion zurückgetreten, sicherlich aber nicht in seiner Wirkung auf die Allgemeinheit, die für die neue Produktion erst erzogen werden soll, wenn eine solche Erziehung in der Flucht der Erscheinungen überhaupt möglich ist und nicht vielmehr die bibliophile Produktion auf einen kleineren Kreis von Liebhabern als Abnehmern beschränkt bleibt. Immerhin verleiht diese Verlegergruppe heute dem Münchener Verlag die besondere Signatur und eine gewisse Berechtigung, auch äußerlich in der Leipziger Ausstellung in den Mittelpunkt zu treten. So sehen wir im Hauptraum der von dem Architekten Otho Orlando Kurz ent-